

Inhalt

1.	Abrechnung von Redispatch-Maßnahmen	1
1.1.	Grundlagen	1
1.2.	Abrechnung mit MITNETZ STROM	2
1.2.1.	Finanzieller Ausgleich der Anlagenbetreiber	2
2.	Meldung von Redispatch-Maßnahmen an die Bundesnetzagentur	3
2.1.	Grundlagen	3
2.2.	Reporting	3
3.	Kontakt	4
4.	Vordrucke	5

1. Abrechnung von Redispatch-Maßnahmen

1.1. Grundlagen

§ 13a Abs. 2 EnWG i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG verpflichtet Anschlussnetzbetreiber, den betroffenen Anlagenbetreiber finanziell auszugleichen.

§ 14 Abs. 1b EnWG verpflichtet Anschlussnetzbetreiber, die noch keinen bilanziellen Ausgleich (§ 13a Abs. 1a S.1 und 2 EnWG i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG) umsetzen, den betroffenen Anlagenbetreiber für Redispatch-Maßnahmen ab dem 23.12.2025 als Bestandteil des finanziellen Ausgleichs einen angemessenen Aufwendungsersatz für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch den Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) zu zahlen.

Der anfordernde Netzbetreiber ist zum Ersatz der Kosten des Anschlussnetzbetreibers verpflichtet (vgl. § 13a Abs. 5 S. 3 EnWG i. V. m. § 14 Abs. 1 und 1c EnWG).

Dieser Leitfaden regelt nur Fälle, in denen MITNETZ STROM anfordernder Netzbetreiber aufgrund von Engpässen im eigenen Netz ist und dazu Abrufe zur Anpassung der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezuges an die ihr nachgelagerten Netzbetreiber anweist.

Das bedeutet: Für den Fall, dass ein **Netzbetreiber B** den Abruf eines anfordernden **Netzbetreibers A** zur Anpassung der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezuges teilweise oder ganz an einen ihm nachgelagerten **Netzbetreiber C** weitergibt, ist **Netzbetreiber C** zum finanziellen Ausgleich des Anlagenbetreibers und zur finanziellen Kompensation des bilanziellen Ausgleichs des Bilanzkreisverantwortlichen verpflichtet. Die Weiterberechnung der Kosten erfolgt dann direkt zwischen **Netzbetreiber C** und anfordernden **Netzbetreiber A**. **Netzbetreiber B** ist nicht in die Abrechnung involviert. Allerdings hat **Netzbetreiber B** seine Abrufe gegenüber **Netzbetreiber C** dahingehend zu differenzieren, ob die Abrufe von **Netzbetreiber A** oder **Netzbetreiber B** stammen.

Die Ermittlung der Höhe des finanziellen Ausgleichs des Anlagenbetreibers für die Anpassung der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezuges richtet sich nach den Vorgaben der [Festlegung der Bundesnetzagentur zur Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs für Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezuges \(Az. BK8-22-001-A vom 05.06.2024\)](#), insbesondere Anlage 1.

Die konkrete Höhe des Aufwendungsersatzes für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch den Bilanzkreisverantwortlichen unterliegt einer Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur und wird zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt. Bis dahin akzeptiert die Bundesnetzagentur zur Berechnung des angemessenen Aufwendungsersatzes für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs Kosten in Höhe der Anwendung des „Mischpreisverfahrens“ nach der [BDEW-Übergangslösung](#). (vgl. [Mitteilung Nr.12 zum Redispatch 2.0 der Bundesnetzagentur](#))

1.2. Abrechnung mit MITNETZ STROM

Für die Abrechnung im Gutschriftenverfahren müssen die abrechnungsrelevanten Stammdaten des Anschlussnetzbetreibers MITNETZ STROM vorliegen. Mit dem erstmaligen Abruf von Redispatch-Maßnahmen sind MITNETZ STROM die aktuellen abrechnungsrelevanten Stammdaten des Anschlussnetzbetreibers einmalig mitzuteilen. Darüber hinaus ist MITNETZ STROM umgehend über Änderungen zu informieren. Im Internet haben wir Ihnen dazu den Vordruck „Stammdatenblatt nachgelagerter Netzbetreiber für die Abrechnung von Redispatch-Maßnahmen“ zur Verfügung gestellt.

Für den Fall, dass ein nachgelagerter Netzbetreiber die Abrufe der MITNETZ STROM zur Anpassung der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezuges teilweise oder ganz an einen ihm nachgelagerten Netzbetreiber weitergegeben hat, hat er MITNETZ STROM die Aufteilung dessen Abrufe zur Anpassung der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezuges auf sich selbst und ihm unterlagerte Netzbetreiber mitzuteilen.

Die Datenübermittlung hat in elektronischer Form unter Verwendung der von MITNETZ STROM bereitgestellten Formate zu erfolgen.

1.2.1. Finanzieller Ausgleich der Anlagenbetreiber

Der Anschlussnetzbetreiber kann MITNETZ STROM, soweit sie anfordernder Netzbetreiber für die Redispatch-Maßnahme war, im Folgemonat des finanziellen Ausgleichs gegenüber dem Anlagenbetreiber eine Abrechnung über den tatsächlich an den Anlagenbetreiber ausgezahlten finanziellen Ausgleich legen. Nachträgliche Korrekturen der Abrechnungen sind unter Wahrung der gesetzlichen Verjährungsfristen und unter Berücksichtigung vorgelegter Jahresnachweise jederzeit möglich und erforderlich.

Die Abrechnung hat differenziert nach Maßnahmen und viertelstundenscharf zu erfolgen. Im Internet haben wir Ihnen dazu den Vordruck „Abrechnung des finanziellen Ausgleichs für Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezuges nach §§ 13a Abs. 2 EnWG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 EnWG“ zur Verfügung gestellt. Dieser enthält in tabellarischer Form eine Auflistung der von uns zwingend benötigten Angaben, wie:

- a.** Zeitraum der Maßnahme (gemäß Abruf der Redispatch-Maßnahme durch MITNETZ STROM)
- b.** geregelte Technische Ressourcen mit Angabe von MaLo, MaStR-Nummer, TR-ID, Energieträger und der Ausfallarbeit
- c.** Zuständiger Bilanzkreisverantwortlicher der geregelten Technischen Ressourcen
- d.** Bilanzierungsmodell der geregelten Technischen Ressourcen
- e.** Finanzieller Ausgleich je Technische Ressource gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur vom 05.06.2024 (Az. BK8-22-001-A)
 - entgangene Einnahmen und zusätzliche Aufwendungen für EE-Anlagen und vorrangberechtigte KWK-Anlagen
 - Erzeugungsauslagen

- anteiliger Werteverbrauch
 - entgangene Erlösmöglichkeiten
 - Auslagen für die Herstellung der Betriebsbereitschaft oder die Verschiebung einer geplanten Revision
 - ersparte Aufwendungen
- f.** Aufwendungsersatzes je Technische Ressource für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch den Bilanzkreisverantwortlichen
- g.** an den/die Betreiber der Anlage/n geleisteter finanzieller Ausgleich in €

Der Anschlussnetzbetreiber erklärt MITNETZ STROM mit seiner Rechnungslegung, dass er alle gesetzlichen und behördlichen Vorgaben in diesem Zusammenhang beachtet hat.

Nach Eingang und Prüfung der Rechnung des Anschlussnetzbetreibers wird MITNETZ STROM den Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Werktagen zahlen.

Voraussetzungen für eine positive Prüfung der Abrechnung sind:

- a.** Plausibilität der tatsächlich erbrachten Reduzierung je Maßnahme
- b.** Plausibilität der Höhe des finanziellen Ausgleichs
- c.** Vollständige Angabe der geforderten Daten

MITNETZ STROM behält sich vor, bei Bedarf vom Anschlussnetzbetreiber stichprobenhaft Rechnungskopien und Berechnungsgrundlagen über geleistete finanzielle Ausgleiche an Anlagenbetreiber anzufordern sowie bei Unplausibilität oder bei Anforderung der Bundesnetzagentur eine Bescheinigung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu fordern.

2. Meldung von Redispatch-Maßnahmen an die Bundesnetzagentur

2.1. Grundlagen

Netzbetreiber sind gemäß § 13 Abs. 7 EnWG i. V. m. § 14 Abs. 1 und 1c EnWG verpflichtet, die Regulierungsbehörde über die Gründe der nach § 13 EnWG durchgeführten Anpassungen und Maßnahmen, wozu auch die Redispatch-Maßnahmen nach § 13a Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 und 1c EnWG gehören, zu unterrichten.

Dieser Leitfaden regelt nur Fälle, in denen MITNETZ STROM anfordernder Netzbetreiber aufgrund von Engpässen im eigenen Netz ist und dazu Abrufe zur Anpassung der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezuges an die ihr nachgelagerten Netzbetreiber anweist.

2.2. Reporting

Sofern es im Netz des Anschlussnetzbetreibers zu Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezuges von Erzeugungsanlagen (Redispatch 2.0) gekommen ist, ist dies bei der Bundesnetzagentur über monatliche Erhebungsbögen (EHB) anzuzeigen. Die Meldepflicht beginnt mit dem erstmaligen Abruf von Redispatch-Maßnahmen im Netz des Anschlussnetzbetreibers. Nach dem erstmaligen Hochladen der EHB müssen im Folgenden die Meldungen monatlich erfolgen, auch für Monate, wo es keine Redispatch-Maßnahmen gab. Hier sind Leermeldungen/„Nullmeldung“ vorzunehmen.

Für die Meldungen gibt es zwei Bögen:

- „Erhebungsbogen zu Maßnahmen ÜNB und VNB“

- „Erhebungsbogen zu überlasteten Netzelementen“
Das überlastete Netzelement liegt in dem Netz, in welchen der Engpass vorliegt, i. d. R. im Netz des anfordernden Netzbetreibers (ÜNB oder MITNETZ STROM als vorgelagerter VNB).

Diese Bögen müssen bis zum 15. des Folge-Folgemonats (z. B. für Januar bis spätestens 15. März) abgegeben werden.

Der EHB ist im Portal der Bundesnetzagentur – „MonEDa“ – hochzuladen.

Im „Erhebungsbogen zu Maßnahmen ÜNB und VNB“ gibt es vom anfordernden und anweisenden Netzbetreiber zu befüllende Datenfelder. Im Sinne des EHB ist MITNETZ STROM i. d. R. der anfordernde Netzbetreiber und der Anschlussnetzbetreiber der anweisende Netzbetreiber. Die Rolle „anweisender NB“ aus dem Dienstleistungsvertrag der MITNETZ STROM zur Netz- und Systemsicherheit, sofern dieser besteht, bezieht sich auf die technische Anweisung und nicht auf den EHB der Bundesnetzagentur.

Ein Hinweis zum zusätzlichen Eintrag am Ende der Tabelle des Erhebungsbogens („BKV-Zahlungen MIT“ im Kommentarfeld): Da wir uns in der Übergangslösung (bilanzieller Ausgleich zunächst durch BKV) befinden, erwartet die Bundesnetzagentur auch eine Meldung zur finanziellen Kompensation des bilanziellen Ausgleichs an die Bilanzkreisverantwortlichen, dies wurde in einem Webinar der Bundesnetzagentur 2023 erläutert. Hier der entsprechende Auszug:

Kompensation an BKV	➤ Hintergrund: Ist der bilanzielle Ausgleich gemäß §13a Abs. 1a EnWG noch nicht umgesetzt, kommt die BDEW-Übergangslösung zur Anwendung, nach der der bilanzielle Ausgleich zunächst durch den BKV erfolgt und dieser dafür einen Aufwendungsersatz vom Netzbetreiber erhält ➤ Problem: BNetzA benötigt die Höhe der Kompensation an BKV für diverse Berichte und Anfragen ➤ Vorschläge der BNetzA zur Meldung der Kompensation an BKV: (1) Meldung per Mail (2) Meldung in der letzten Zeile im Erhebungsbogen zu Maßnahmen. Im Kommentarfeld: BKV, in der Spalte V (fin. Ausgleich) Betrag in Euro
------------------------	---

Die Bundesnetzagentur hat in diesem Webinar auch darauf hingewiesen, dass mit der monatlichen Meldung immer beide EHB („Erhebungsbogen zu Maßnahmen ÜNB und VNB“ und „Überlastete Netzelemente“) abzugeben sind. Das bedeutet, dass mit Abgabe des „Erhebungsbogen zu Maßnahmen ÜNB und VNB“ zusätzlich auch einen leeren EHB „Überlastete Netzelemente“ im Portal der BNetzA hochladen müssen.

3. Kontakt

Geschäftsanschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

Postanschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
06076 Halle (Saale)

Fachlicher Ansprechpartner
Abrechnung:

RD2.0-Info@mitnetz-strom.de

Fachlicher Ansprechpartner

Regulierung.Anfragen@mitnetz-strom.de

BNetzA-Reporting:

4. Vordrucke

- Stammdatenblatt nachgelagerter Netzbetreiber für die Abrechnung von Redispatch-Maßnahmen
- Abrechnung des finanziellen Ausgleichs für Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezuges nach §§ 13a Abs. 2 EnWG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und 1b EnWG